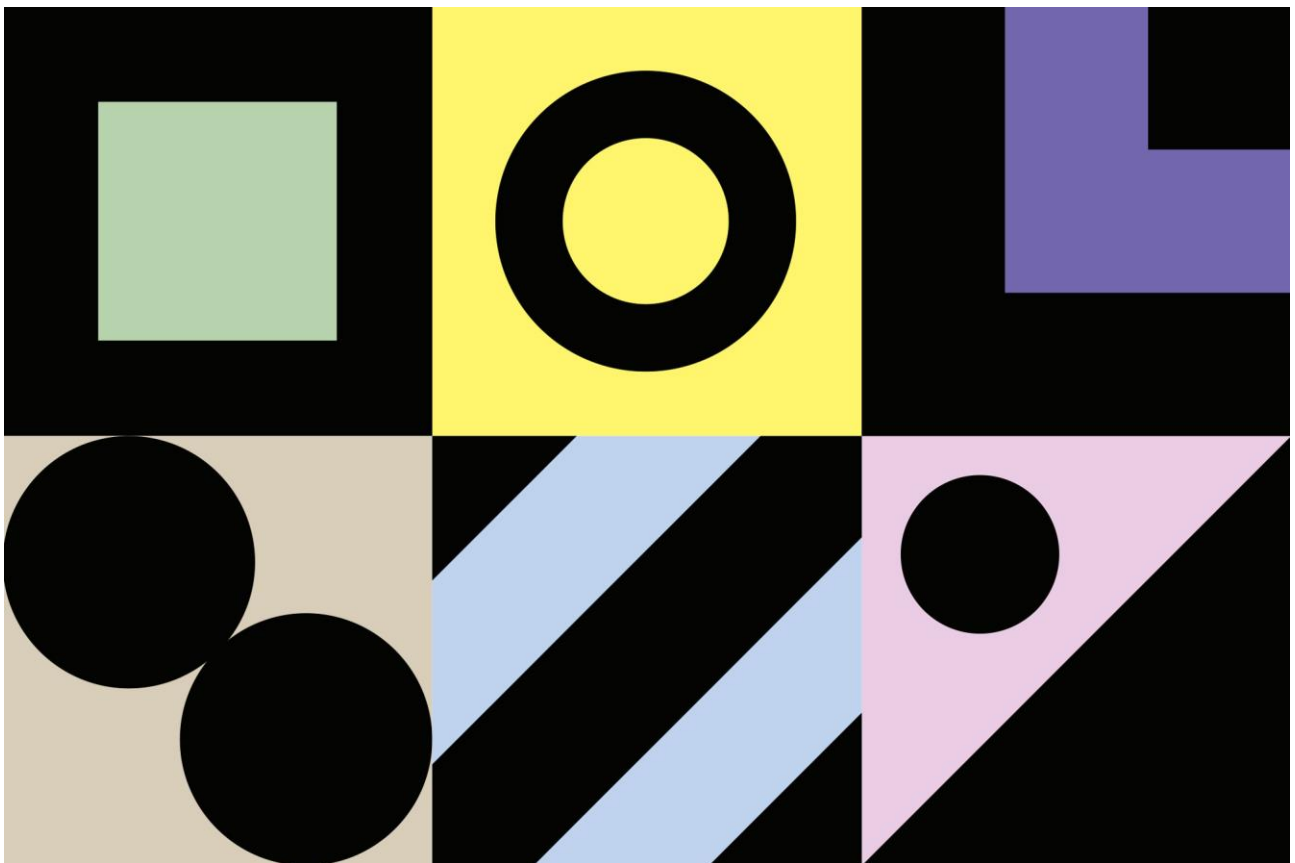


**Wahlordnung  
des\*der Präsidenten\*in**



Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Gegenstand

Zweiter Abschnitt

Wahl des\*r Präsident\*in

§ 2 Einleitung des Wahlverfahrens / Findungskommission

§ 3 Sitzungen der Findungskommission

§ 4 Ausschreibung

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellen der Vorschlagsliste bei öffentlicher Ausschreibung

§ 8 Beschlussfassung durch den Senat

# ERSTER ABSCHNITT GELTUNGSBEREICH

## § 1 Gegenstand

Diese Ordnung regelt das Wahlverfahren des\*r Präsidenten\*in an der Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen.

# ZWEITER ABSCHNITT WAHL DES\*R PRÄSIDENT\*IN

## § 2 Einleitung des Wahlverfahrens / Findungskommission

- (1) Der Senat beschließt in der Regel mindestens ein Jahr vor dem Ende der Amtszeit des\*r \*Präsidenten\*in die Einleitung des Wahlverfahrens.
- (2) Zur Durchführung des Wahlverfahrens wird eine Findungskommission gebildet.
- (3) Die Findungskommission besteht aus:
  1. drei Vertreter\*innen der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer\*innen,
  2. allen Vizepräsidenten\*innen,
  3. dem\*der Kanzler\*in
  4. einem\*r Vertreter\*in der Studierenden und
  5. ein bis zwei externen Personen, die nicht Mitglied der HBK Essen sind.
- (4) Die Vertreter\*innen der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer\*innen wird durch den Senat benannt.
- (5) Der\*die Vertreter\*in der Studierenden wird von der Studierendenschaft benannt.
- (6) Die externen Personen werden durch den Senat auf Vorschlag des Präsidiums benannt.
- (7) Kann ein Mitglied der Findungskommission seine Verpflichtungen auf Dauer nicht erfüllen, ernennt das Präsidium ein Ersatzmitglied. Es kann davon absehen, sofern es ohne die Nachbesetzung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Verfahrens ausgeht.
- (8) Jedes Mitglied der Findungskommission hat eine Stimme.
- (9) Mit erfolgreichem Abschluss des Wahlverfahrens ist die Findungskommission aufgelöst.

## § 3 Sitzungen der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission wählt aus seinen Mitgliedern eine\*n Vorsitzende\*n. Der\*die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Findungskommission ein und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen zuständig. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Sitzungen können in virtueller, hybrider Form oder als Präsenzsitzungen stattfinden.
- (2) Ein\*e Vizepräsident\*in lädt zu der konstituierenden Sitzung der Findungskommission ein und leitet diese bis zur Wahl des\*der Vorsitzenden gemäß Absatz 1.
- (3) Die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich. Sämtliche Unterlagen sowie Daten der Bewerber\*innen und Kenntnisse über die Bewerber\*innen sind durch die Mitglieder, auch nach Abschluss des Wahlverfahrens, streng vertraulich zu behandeln. Der\*die Vorsitzende belehrt die Mitglieder zu Beginn der konstituierenden Sitzung entsprechend. Die Belehrung ist zu protokollieren.

- (4) Die Findungskommission kann zu einzelnen oder mehreren Sitzungen weitere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme einladen. Diese sind ebenfalls gemäß Absatz 3 zu beehren.
- (5) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Hochschullehrer\*innen, anwesend sind. Die Berufungskommission ist bestrebt, einstimmige Beschlüsse zu fassen. Andernfalls beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der einfachen Mehrheit der anwesenden hauptberuflich beschäftigte Hochschullehrer\*innen, soweit diese Ordnung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.
- (6) Über die Sitzungen der Findungskommission werden Protokolle angefertigt. Diese müssen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer\*innen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

#### **§ 4 Ausschreibung**

- (1) Die Stelle des\*der Präsidenten\*in kann öffentlich ausgeschrieben werden. Mitglieder und Angehörige der HBK Essen können sich uneingeschränkt auf die ausgeschriebene Stelle bewerben. Die Findungskommission kann Personen, welche sie als besonders geeignet für die Stelle erachtet, zu einer Bewerbung einladen.
- (2) Die Findungskommission erarbeitet und beschließt den Ausschreibungstext.
- (3) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere der Leitungsaufgaben enthalten. Er soll ferner Angaben enthalten zu
  1. der HBK Essen,
  2. den Einstellungsvoraussetzungen gemäß §29 des Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG),
  3. dem Anforderungsprofil des\*r Bewerbers\*in,
  4. den Leistungen der HBK Essen,
  5. den erforderlichen organisatorischen Details für die Bewerbung und
  6. der Befristung.
- (4) Nach Ermessen der Findungskommission kann vor einer öffentlichen Ausschreibung Mitgliedern der HBK Essen die Gelegenheit gegeben werden, ihr Interesse an der Bekleidung der Stelle zu erklären. Sofern die Findungskommission und die HBK Essen GmbH einvernehmlich davon ausgehen, dass dadurch und/oder durch Bewerber\*innen, die zu einer Bewerbung eingeladen wurden, eine Ausschreibung entbehrlich wird, können diese dem Senat eine Wahlliste ohne öffentliche Ausschreibung vorlegen. Lehnt der Senat die Wahlliste mit einfacher Mehrheit ab, ist eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.

#### **§ 6 Auswahlkriterien und Erstellen der Vorschlagsliste bei öffentlicher Ausschreibung**

- (1) Nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen entscheidet die Findungskommission, welche Bewerber\*innen in die engere Auswahl gelangen. Dazu stellt die Findungskommission einen Kriterienkatalog auf der Grundlage der Anforderungen an die Stelle des\*der Präsidenten\*in auf. Die Bewerber\*innen müssen grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulbildung, eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung sowie die Eignung zur Berufung als Professor\*in an eine Kunsthochschule nach § 29 KunstHG besitzen.

- (2) Die Findungskommission legt eine Denomination für die von den in die engere Auswahl gelangten Bewerber\*innen zu bekleidenden Professur fest und holt für jede\*n Bewerber\*in zwei Gutachten von externen Hochschullehrer\*innen ein, die die Berufungsfähigkeit des\*der Bewerbers\*in nach § 29 KunstHG bestätigen. Wird die Berufungsfähigkeit des\*der Bewerbers\*in nicht von beiden Gutachten eindeutig bestätigt, kann der\*die Bewerber\*in vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Verbleibt der\*die Bewerber\*in im Verfahren, so ist ein drittes Gutachten einzuholen. Geht auch aus diesem die Berufungsfähigkeit des Bewerbers nicht eindeutig hervor, so ist dieser vom weiteren Verfahren auszuschließen. Die Gutachten dürfen parallel zu den Vorstellungsveranstaltungen nach Absatz 3 eingeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Berufungsfähigkeit bestätigt wird.
- (3) Die in die engere Auswahl gelangten Bewerber\*innen werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Den Ablauf und die Anforderungen der Vorstellungsveranstaltung legt die Findungskommission unter Berücksichtigung der Anforderungen an die ausgeschriebene Stelle fest. Die Vorstellungsveranstaltung soll beinhalten
1. ein nichtöffentliches Bewerbungsgespräch mit der Findungskommission und
  2. ein nichtöffentliches Kolloquium mit der Findungskommission.
- Die Vorstellungsveranstaltung kann darüber hinaus beinhalten
3. einen öffentlichen Vortrag und
  4. die Durchführung einer Lehrveranstaltung.
- (4) Nach Abschluss der Vorstellungsveranstaltung erstellt die Findungskommission im Einvernehmen mit der HBK Essen GmbH die Vorschlagsliste. Auf Grundlage der durch die Findungskommission festgestellten fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber\*innen wählt die Findungskommission in geheimer Abstimmung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die am besten geeigneten Bewerber\*innen aus. Anschließend erstellt die Findungskommission eine Rangfolge der Bewerber\*innen. Die Begründung für die Auswahl jedes\*jeder Bewerbers\*in ist schriftlich festzuhalten und Bestandteil der Vorschlagsliste.

### **§ 8 Beschlussfassung durch den Senat**

- (1) Der\*die Vorsitzende der Findungskommission erstellt den abschließenden Bericht über das Wahlverfahren. Dieser enthält die Vorschlagsliste und dokumentiert den gesamten Ablauf des Wahlverfahrens. Der\*die Vorsitzende der Findungskommission stellt den Bericht anschließend dem Senat vor.
- (2) Der Senat entscheidet aufgrund des Berichts der Findungskommission, ob das Wahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Bei Beanstandungen wird der Bericht mit den Beanstandungen an die Findungskommission zur erneuten Bearbeitung zurückgegeben.
- (3) Der Senat wählt nach Beratung den\*die Präsidenten\*in aus der Vorschlagsliste oder der Wahlliste nach § 4 Absatz 3 oder weist die Vorschlagsliste mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zurück.
- (4) Steht nur ein\*eine Bewerber\*in für das Amt des\*r Präsidenten\*in zur Wahl, wird diese\*r durch den Senat mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder und der absoluten Mehrheit der in ihm vertretenen hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer\*innen (doppelte absolute Mehrheit) gewählt. Erreicht er\*sie auch in einer zweiten Abstimmung nicht die doppelte absolute Mehrheit der Stimmen, wird das gesamte Wahlverfahren wiederholt.

- (5) Bewerben sich mehrere Personen auf das Amt des\*r Präsidenten\*in, ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Mitglieder des Senats und der ihm angehörenden hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer\*innen für die erfolgreiche Wahl notwendig (doppelte absolute Mehrheit). Im zweiten und gegebenenfalls dritten Wahlgang treten nur noch die beiden Personen an, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im dritten Wahlgang obsiegt der\*die Kandidat\*in, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei einem Gleichstand der Stimmen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer\*innen. Ergibt sich auch daraus ein Gleichstand, entscheidet der\*die Kanzler\*in. Sofern erst im dritten Wahlgang ein\*e Kandidat\*in obsiegt, muss die Wahl binnen sieben Tagen von der HBK Essen GmbH bestätigt werden; geschieht dies nicht, wird das gesamte Findungsverfahren wiederholt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Wahlordnung, beschlossen vom Senat am 13.12.2023, tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Essen, den 13.12.2023

Prof. Dr. Sabine Bartelsheim  
Präsidentin der Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe  
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste Essen